

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Druckerei Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Betranbenber und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charand.

Localblatt für Wilsdruff.

Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Broitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde am Sandberg, Jahnau, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Losen, Rohorn, Rützig-Rotzsch, Rünzig, Reulichen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Speckshausen, Taubenheim, Unterkdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schulte, für den übrigen Teil: Johannes Krzig, beide in Wilsdruff.

No. 51.

Sonnabend, den 8. Mai 1909.

68. Jahrg.

Ueber das Vermögen des Vaders Emil Moriz Wünsche in Wilsdruff, Dresdenerstraße, wird heute am 6. Mai 1909, vormittags 1/2, 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Paul Schmidt in Wilsdruff wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1909 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Vertheilung des erkrankten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den

3. Juni 1909, vormittags 10 Uhr,

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag, den 1. Juli 1909, vorm. 10 Uhr,
— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juni 1909 Anzeige zu machen.
Wilsdruff, den 6. Mai 1909.

K 1/09 Nr. 1.

Königliches Amtsgericht zu Wilsdruff.

Bekanntmachung.

Der Schätzungsausschuss hierorts für die staatliche Schlachtviehvericherung besteht vom 1. Juni dieses Jahres ab aus den sämtlich hier wohnhaften Herren

Stadtrat Bruno Breischneider, als Vertreter der Gemeindebehörde,
Gutsbesitzer Max Kunze
Gutsbesitzer Moriz Köhler } als Viehbefitzer,
Tierarzt Gustav Deeger,

als ordentlichen Mitgliedern;

Stadtrat Gottfried Dinndorf,
Gutsbesitzer Bruno Raden,
Gutsbesitzer Curt Nibbrig und
Tierarzt Max Zieschank

als Stellvertretern, was mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 10, Absatz 6, der Ausführungsverordnung vom 2. November 1906 zu den Gesetzen, die staatliche Schlachtviehvericherung betreffend, bekannt gemacht wird

Wilsdruff, den 4. Mai 1909.

Der Bürgermeister.
Kahlenberger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 7. Mai.

Deutsches Reich.

Die Reichsfinanzreform.

Die konservative Fraktion hielt Dienstagabend im Reichstag eine vertrauliche Sitzung ab, in der zur innerpolitischen Lage Stellung genommen wurde. Wie die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ erfahren, sind bei ihrer anfänglichen Stellungnahme zur Reichsfinanzreform die sächsischen Abgeordneten Dr. Wagner und Giese auf ihrem Standpunkt stehen geblieben. Auch der Vertreter von Reuß a. L., Arnold, der allerdings der Fraktionsführung nicht beiwohnte, hält zu den Anschauungen der Herren Dr. Wagner und Giese. Zwei preussische Abgeordnete vervollständigen nunmehr das Quintett der konservativen Reichstagsabgeordneten, die davon ausgehen, daß, wenn es die Not des Landes erheischt, selbst unsympathische Steuern, angenommen werden müßten. Die anderen konservativen Abgeordneten, die sich, wie anfänglich ebenfalls auf die Seite der sächsischen Abgeordneten gestellt hatten, schlossen sich der Mehrheit an.

Eine Ranzlerrede.

An seinem 60. Geburtstage empfing der Reichskanzler eine Abordnung der Stadt Wilsdruff, deren Ehrenbürger er seit einigen Jahren ist. Oberbürgermeister Knobloch überbrachte dem Fürsten Bülow die Glückwünsche der Stadt, gedachte in seiner Ansprache der Dymarkten-Politik und kam zum Schluß auf die Sorge um das Gelingen der Reichsfinanzreform zu sprechen. Hierauf erwiderte der Reichskanzler unter anderem: Ich werde nach wie vor es als meine Pflicht betrachten, einzutreten für die Erhaltung und Stärkung des Deutschthums in der Ostmark, für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung dieser Provinzen, die dem patriotischen Deutschen gerade deshalb teuer sind, weil wir um sie Jahrhunderte lang einen harten und schweren Kampf haben führen müssen. Zur Reichsfinanzreform übergehend erklärte der Kanzler, die Finanzfrage sei eine Lebens- und Schicksalsfrage für das deutsche Volk; sie war es schon im Mittelalter, sie ist es heute mehr denn je. Mit mir wünschen und hoffen Sie, daß die Lehren der Vergangenheit nicht spurlos an uns vorübergegangen sein mögen, daß der Gemein Sinn sich stärker erweise als die Korruptheit, daß praktischer Sinn den Stieg davontragen möge über blutige Doktrinen, daß vor allem Einigkeit und gemeinsames Zusammenwirken die Rechthabererei und Eigenbröckerei in den Hintergründen drängen, die uns in der Vergangenheit so tiefe Wunden geschlagen haben.

Eine Ausbesserung der Mannschaftslöhnung bei Heer und Marine war bekanntlich von der Reichsregierung einem Wunsche des Reichstages entsprechend im Anschluß an die Besoldungsaufbesserungen für Beamte und

Offiziere beabsichtigt. Danden sollten auch die Kosten für Heizung und Reinigungsmaterial auf die Reichskasse übernommen werden. Es war geplant, die hierfür erforderlichen Aufwendungen von rund 20 Millionen Mark durch einen Nachtragsetat vom Reichstag bewilligen zu lassen. Diese Absicht ist, wie verlautet, einstweilen mit Rücksicht auf die gänzlich ungeklärte Lage der Reichsfinanzreform aufgegeben, so daß der Nachtragsetat einstweilen jedenfalls nicht eingebracht wird. Es war ursprünglich in Aussicht genommen worden, diese Erhöhung der Mannschaftslöhnung bereits durch den Etat des laufenden Jahres zu erledigen, weil eine Nachzahlung an Mannschaften, die bereits zur Entlassung gelangt sind, mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Falls nun aber die Einbringung des Nachtragsetats durch die Verzögerung der Reichsfinanzreform noch erheblich hinausgeschoben werden müßte, so kann es fraglich werden, ob die Röhnung mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Nachzahlung überhaupt noch für das laufende Etatsjahr durchzuführen ist.

Ausland.

Ein österreichisches Geschwader besucht Kiel.

„Echo de Paris“ läßt sich aus Mailand telegraphieren, daß ein österreichisch-ungarisches Geschwader sich zur Ausreise nach dem Kieler Hafen vorbereitet. Dort würden ihm zu Ehren große Festlichkeiten vorbereitet, denen auch der Deutsche Kaiser beiwohnen werde. Der Besuch in Kiel habe auch eine politische Bedeutung. Der Besuch des österreichischen Geschwaders in Kiel sei eine Dankeschuldgebung für die Haltung Deutschlands während des österreichisch-serbischen Konfliktes. Während der Fahrt werde das Geschwader keinen italienischen (S) sondern nur einen algerischen und einen spanischen Hafen anlaufen.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Lokale für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, den 7. Mai.

— Zur Landtagswahl. Der Landtagsvertreter unseres 17. ländlichen Wahlkreises Herr Oekonomierat Gottschalk wird in nächster Woche in folgenden Tagen Bericht über die Tätigkeit des letzten Landtages erstatten. Am Montag, den 10. Mai, abends 7 Uhr im Gasthof zu Grumbach. Am Dienstag, den 11. Mai, abends 6 Uhr im Gasthof zu Weistroppe. Am Donnerstag, den 13. Mai, abends 7 Uhr im Gasthof zu Reulichen. Am Freitag, den 14. Mai, abends 7 Uhr im Gasthof zu Broitzsch. Alle vaterländisch gesinnten Männer dieses 17. ländlichen Wahlkreises sind herzlich dazu eingeladen. Im übrigen verweisen wir auf das Inserat in der heutigen Nummer unserer Zeitung.

— Öffentliche Sitzung des Stadgemeinderates am 6. Mai 1909. Den Vorsitz führt Bürgermeister Kahlenberger. Entschuldigt fehlt St. R. Goerne. — Der

Vorsitzende gibt bekannt, daß der Kommerz zur Königs-Geburtstagsfeier am 24. Mai im „Stadenschützen“, also am Vorabend, stattfindet. Er bitte deshalb um zahlreichen Besuch seitens des Kollegiums. Ferner nimmt man Kenntnis von der Genehmigung des Vertrags über Lieferung von Wasser seitens der Stadt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahn. — Es liegt ein Vorschlag des Gutsbesitzers Kott, Zellaerstraße, zwecks Errichtung eines Grünmutterstüppens vor. Man beschließt einstimmig, hierzu keinerlei Bedingungen zu stellen. — Seitens der Stadtgemeinde wurde Waldwärter Frischa-Lindbach beauftragt, die hiesigen Parkanlagen auf das Vorhandensein von Nonnen abzulassen. Der Vorsitzende erklärt, daß keine Gefahr vorliege, da Nonnenrädchen überhaupt nicht angetroffen wurden. Es erübrige sich hier Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Zu empfehlen sei es, zur Flugzeit der Nonnen Beobachtungen anzustellen. Seitens der vorgelegten Behörden seien hierzu die oberen Klassen der Schulen freigegeben. Weiter gibt der Vorsitzende bekannt, daß man das Bett der Saubach im Barke am Schützenhause in Ordnung bringe. Diese Ausbesserungen haben sich als unbedingt notwendig erwiesen.

— St. R. Jshoke tritt, den Platz der früheren Eisbahn am Schützenhause als Kinderpielplatz freizugeben und einige Fuhrer Sand dafelbst anzufahren. St. R. Dinndorf erklärt, daß dies schon ins Auge gefaßt worden wäre. St. R. Breischneider ist dafür, daß der Platz erst noch plantiert werden müsse, man könne doch noch einige Fuhrer Behm vom Schulneubau anfahren. Man beschließt deshalb, den Platz als Kinderpielplatz freizugeben und einige Fuhrer Sand anzufahren. — Am 26. April hatte die Deputation eine Versammlung zwecks Errichtung einer Ueberlandzentrale einberufen. Für die Stadtgemeinde hatte diese Angelegenheit kein besonderes Interesse mehr, da man seitens der beteiligten Gemeinden glaubte, das Wilsdruffer Werk sei zu hoch bewertet. Das Resultat dieser Versammlung ist, daß man von der Errichtung einer Ueberlandzentrale absieht. An Stelle dessen beschloß man einen Leitungsverband zu gründen, welchem die Aufgabe zufällt, Verhandlungen anzuknüpfen über Zuleitung von Strom von auswärts. Man nimmt hiervon Kenntnis. Hiernach hat sich diese Angelegenheit für den Stadgemeinderat erledigt. — Weiter nimmt man Kenntnis von dem Eingang der Sparkassenrechnung vom Jahre 1908 und beschließt dieselbe, wie bisher, von dem Rechnungsbuchhalter Seemann prüfen zu lassen. St. R. Behner fallen die großen Rückstände an Zinsen auf, vielleicht könne man hier abhelfen, wenn man Verzugszinsen beanspruche. Der Vorsitzende erklärt, daß es nicht angebracht sei Verzugszinsen zu erheben, und außerdem sei diese Summe bei dem Rechnungswert unserer Sparkasse ganz minimal. St. R. Breischneider glaubt ebenfalls, daß dieser Betrag nicht zu hoch sei, man müsse auch berechnen, daß vielleicht schon über die Hälfte bis Ende Februar wieder bezahlt worden ist. St. R. Köhler ist ebenfalls dafür hier Milde walten zu

lassen. Man beschließt deshalb in dieser Angelegenheit keine Änderungen zu treffen. — Für die Bumpstation des Wasserwerkes macht sich die Reparatur des Motors oder Beschaffung eines neuen notwendig. Nach eingehender Erkundigung dürfte sich die Reparatur auf 250 Mark belaufen. Infolge eines günstigen Angebotes ist jetzt Gelegenheit geboten, einen gleichartigen neuen Motor für 300 Mark zu erhalten. Es empfehle sich hier zu prüfen, ob man nicht gleich auf die Anschaffung eines neuen Motors aufkommen wolle, oder den alten reparieren zu lassen. St. B. Friedrich erklärt, daß Angebot mache ihn stutzig, und ohne besondere Referenzen könne er nicht darauf eingehen. St. H. Bretschneider glaubt, es empfehle sich vor allen Dingen die Anschaffung einer besonders vom Ingenieur Salbach empfohlenen Zentrifugalpumpe. Der Wasserbedarf sei jetzt bedeutend gestiegen und man werde wohl die Pumpe wieder des Nachts laufen lassen müssen, damit kein Wassermangel eintrete. Sei der Motor reparaturbedürftig, so erhalte man auf jeden Fall einen solchen geliehen. In hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben seien einige vorhanden, welche man im Sommer ganz gut zur Ansbilke erhalten würde, bis die Reparatur beendet ist. St. B. Fröhlich und Fischer äußern sich im gleichen Sinne. Man beschließt einstimmig die Anschaffung einer Zentrifugalpumpe, will sich aber erst mit dem Ingenieur Salbach über die Größe derselben in Verbindung setzen. — Da sich die Anschaffung einer neuen Akkumulatorenbatterie für das Elektrizitätswerk nötig macht, hat man diesbezügliche Anfragen an einige Firmen ergehen lassen. — Schluß der Sitzung um 7 Uhr.

— Vor dem **Schöffengericht zu Wilsdruff** hatte sich heute der Redakteur und Stadtverordnete Clemens Hugo Friedrich wegen Unterschlagung zu verantworten. Da das Gericht die Anklage für erwiesen erachtet, wird Fr. zu 20 M. Geldstrafe und Tragung der Kosten verurteilt. Mildernde Umstände wurden ihm angebilligt, da er wegen eines derartigen Deliktes noch nicht vorbestraft ist.

— **Kleine Vereinsnachrichten.** Königl. Sächs. Militärverein: Sonnabend 1/9 Uhr Monatsversammlung. Priv. Schängengesellschaft: Sonntag nachmittags 1/3 Uhr Auszug anlässlich des Anschickens. Stellplatz Hotel goldener Löwe, volle Uniform mit weißer Hose. Evangelischer Jünglingsverein: Sonntagabend 1/8 Uhr.

— **Wetterausichten für morgen:** Nordwinde, Bevölkerungszunahme, starke Temperaturschwankungen, meist trocken; Luwärme heute Mittag: +10° C.

— Aus technischen Gründen sind wir gezwungen, die **amtlichen Bekanntmachungen** zum Teil in die Beilage unterzubringen. Wir bitten hiervon gefl. Kenntnis zu nehmen.

— Den am 30. Oktober 1874 in Niederschöna geborenen Sattlermeister Robert Emil Käte aus **Wohorn** hatte das Schöffengericht Tharandt wegen Hausfriedensbruchs zu 20 M. Geldstrafe oder 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Die hiergegen von Käte eingeleitete Berufung verwarf die 2. Strafkammer des Freiburger Landgerichts kostenpflichtig.

Betrachtung für den Sonntag Cantate.

Halm 98, 1. Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder. Das ist die Lösung des heutigen Sonntags. Dager sein Name Cantate, zu deutsch „Singet“. Bedarf es denn überhaupt erst solcher Mahnung? Man sollte denken, der Veranlassung in dieser Zeit wäre so viel, daß der Lobpreis Gottes ganz von selbst Christenleuten aus dem Herzen dringen und auf die Lippen treten müßte, denn es ist wahr: Er tut Wunder. Jeder Blick hinein in die uns wieder umgebende Frühlingsherrlichkeit beweist es uns ja hundertfach. Die Millionen Blüten, deren Duft die Luft erfüllt und deren Farbenpracht unser Auge erfreut, die zarten grünen Blättchen, die sich an Baum und Strauch entfalten, die sprossende Saat und jedes Gräslein zu unseren Füßen, — es sind ebensoviele Wunder, Wunder der Schönheit, Wunder der Weisheit, Wunder der Macht. Wie viel gibt's auch schon draußen in der Natur zu bewundern. Aber merkwürdig, es gibt Leute, die für all' diese Frühlingspracht keinen Blick oder keinen Sinn haben. Stumpf sinnig gehen sie durch die lachende Flur und sind mit ihren Gedanken viel mehr bei ihren Geschäften, bei eitlem Vergnügen oder bei Karrentreibungen, die das Herz leer lassen. Wo soll bei ihnen die Lust zum Singen herkommen? Anderen freilich fehlte es nicht an Verständnis für die vor ihnen ausgebreitete Herrlichkeit und sie wissen auch schon dessen zu reden und zu singen. Aber ihr Dank gilt nicht dem großen Schöpfer da draußen, der jedes Jahr von Neuem diese Wunder fälle um sie her entstehen läßt. Ihr Singen und Jubeln ist heidnisch, gilt der allschaffenden Naturkraft oder was sie sonst an die Stelle des lebendigen, persönlichen Gottes zu setzen gewohnt sind. Wahrlich, wie nötig ist doch, allen denen zuzurufen: Ihr Loren, macht doch die Augen auf und seht um euch, daß ihr singen lernt und zwar singen lernt dem Herrn. Kann denn das wirklich alles werden und wachsen von sich selbst? Predigt nicht alles einen allweisen, allmächtigen und allgütigen Schöpfer? So werft doch den Wahnglauben bei Seite, schwingt euch mit euren Gedanken vom Geschöpf zu dem Schöpfer und singet ein neues Lied, indem ihr ihn preiset und rühmt, den Gott, der Wunder tut.

Aber damit haben wir noch nicht die volle Höhe erreicht, auf die uns unser Wort heute führen will. Wir Christen haben noch ganz andere Veranlassung zum Singen und Jubelieren in dieser Zeit, als um die

Frühlingsherrlichkeit da draußen. „An des Gnadenreiches Grenzen sieht man ihn am schönsten glänzen“, so heißt davon in einem bekannten Liede. Oftern hinter uns, Dimmelfahrtstagen und Pfingsten vor uns. Wie viel Stoff gibt das zum Rühmen und Jauchzen. Freilich das Herz muß unter diesen Gnaden Gaben Gottes warm geworden sein. Jesus von Nazareth muß uns im Glauben der um unserer Sünde willen gekreuzigte und um unserer Gerechtigkeit in Wahrheit auferweckte Heiland geworden sein, der da sitzt als der erhöhte Gottes- und Menschensohn zur Rechten des Vaters. Und unser Herz muß im Gefühl der eigenen Schwachheit den Tröster erziehen, den der Herr den Seinen verhessen hat. Dann aber ist auch ganz gewiß die Lust und der Trieb zum Singen, Loben und Danken, Bitten und Flehen vorhanden und das Lied von Gottes Gnade wird aus dem Herzen und von den Lippen ihnen in immer neuen Weisen. Ist das bei dir der Fall, mein Christ? O, wenn es noch daran fehlt, dann laß dich wecken durch diese schöne Oster- und Frühlingszeit, daß auch von deinen Lippen das neue Lied von der Gnade Gottes klinge für und für.

Du, meine Seele, singe wohl auf und singe schön. Dem, welchem alle Dinge zu Dienst und Willen stehen! Ich will den Herzen droben hier preisen auf der Erd'. Ich will ihn herzlich loben, so lang ich leben werd'.

5. Klasse 155. Kgl. Sächs. Landeslotterie.

(Ohne Gewähr.)
Ziehung am 5. Mai 1909.
20000 Mark auf Nr. 973 bei Herrn Alwin Heinge in Werdau und Herrn Boldemar Miller in Chemnitz.
15000 Mark auf Nr. 6673 bei Herrn Bassenae & Freyche in Dresden und auf Nr. 83437 bei Herrn Louis Böcke in Leipzig.
5000 Mark auf Nr. 291 63250 80114 96929.
3000 Mark auf Nr. 299 1183 14165 17964 27520 29942 40809 40902 48798 49400 50873 50610 50838 69457 74480 76939 80618 82930 88043 91971 94949.
2000 Mark auf Nr. 6571 9284 19417 21961 28551 28704 37709 38390 39824 40923 42488 42497 44069 52558 53443 65829 79526 82858 87681 90782 93029 93851 95289 98542 102906 104045 105970 108013 108946.

Gewinne zu 1000 Mark.
Nr. 1953 9556 10636 15685 18807 19266 20862 23312 24072 27236 30120 30519 38705 44089 45859 47331 47754 49419 54006 56406 56632 60847 60975 64793 65522 6647 66126 67403 68844 70385 70817 71787 72622 72954 86404 90464 91863 93234 93352 104444 104450.

Gewinne zu 500 Mark.
Nr. 4607 9415 12813 13778 14346 22072 23776 24502 24687 26395 27789 30315 30996 32030 32826 34066 40115 40277 42350 43156 44565 45607 46290 46841 49494 50150 51027 51447 53231 55250 56332 62055 66988 67459 68150 68557 68569 71249 72656 75994 77005 77297 79145 82242 82428 83124 83781 86035 86544 92533 93105 94836 95733 95976 100203 100511 102718 103818 105773 107065 108547.

Gewinne zu 300 Mark.
Kollektion von Berthold Wilhelm-Wilsdruff: Nr. 4989 6299 61398 85707.

Ziehung am 6. Mai.
100000 und Prämie von 300000 Mark auf Nr. 33545 bei Herrn Otto Bischoff in Dresden.
5000 Mark auf Nr. 3849 32354.
3000 Mark auf Nr. 4028 9067 10274 16048 18595 21240 23262 30955 39002 45666 47705 50181 50355 57590 62123 70492 70614 79364 80887 95308 100674.

2000 Mark auf Nr. 118 13607 17005 18126 19131 22559 28485 35579 36996 37173 38815 45440 48102 49595 50864 55138 69683 72162 76526 79722 83357 85505 87244 89519 93472 94140 96136 101847 102624 107937 109404.

Gewinne zu 1000 Mark.
Nr. 31 4477 8277 8376 10589 24737 25145 29126 32059 32591 37293 38333 40445 45397 45889 51589 52648 53908 55374 59666 59789 60139 61379 62566 65823 66862 70464 70676 71965 72469 81708 85704 90103 93479 98590 99078 99626 102705 102784 102830 104706 105345 109989.

Gewinne zu 500 Mark.
Nr. 2033 4691 6543 7201 11339 12588 15445 20755 24478 25266 28692 34615 37118 42778 48456 49533 51436 55065 59255 62284 65684 67593 70259 71620 75066 75137 77053 81305 82351 85763 87131 90666 93652 94148 97407 100428 102372 104656 106548 109480 109548.

Rätsel-Ges.

Preisrätsel.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	Rätplatz.
2	5	7	8	8	4	3			Singvogel.
3	1	2	4						Bestatter.
4	8	9	6	4	5				biblischer Name.
5	7	8	9						Zerstörer.
6	1	3	3	4					preussische Stadt.
7	2	4	8	8	1				russische Stadt.
8	4	8	4	2	4				Pflanzeng.
8	1	1	3	4					deutscher Fluß.
9	7	5	9	4					Badwerk.

Für die richtige Lösung des Preisrätsels setzen wir eine **Bücher-Prämie** aus. Es wird unter denjenigen richtigen Lösungen gelost, die bis **Mittwoch abend** in der Redaktion des Wilsdruffer Wochenblattes mit der Aufschrift: Preisrätsel-Lösung eingegangen sind. Um Unzuträglichkeiten bei der Auswahl der Gewinne zu vermeiden, muß die Lösung außer dem Namen und Wohnort auch die Altersangabe des Abonnenten enthalten.

Auflösung der Statouigabe aus voriger Nummer:

Kartenverteilung:

V a b c d B, a 10, D, 8; b 10, D, 8.
M a 9, 7; b A, K, 9, 7; c 9, 8; d 9, 8.
H c A, 10, K, D, 7; d A, 10, K, D, 7.
Stat: a A, K.

Spiel:

Der Spieler zieht die Trümpe heraus, dann muß er mit b kommen:
4. V b 8, b 7, c D. 5. V b D, b K, c A (-18).
6. M b A, d A, r 10 (-32).

Bei b-Handspiel braucht der Spieler keinen Stich abzugeben, da in a das a A und a K im Stat liegen.

Kirchennachrichten

für den Sonntag Cantate.

Wilsdruff.

Borm. 8 Uhr Beichte und heiliges Abendmahl.
Borm. 1/9 Uhr Predigtgottesdienst (Text: Joh. 16, 5-15).
Nachm. 1/3 Uhr Taufgottesdienst.

Grumbach.

Borm. 1/9 Uhr Segensgottesdienst.
Nachm. 1 Uhr Unterredung mit der konf. Jugend.
Nachm. 2 Uhr Taufgottesdienst.

Reffelsdorf.

Borm. 8 Uhr Beichte; Pater Lic. th. Jesuiter.
Borm. 1/9 Uhr Predigtgottesdienst; derselbe.
Nachm. 1 Uhr Christenlehre für die Jünglinge.
Nachm. 2 Uhr Taufgottesdienst.

Sora.

Borm. 1/8 Uhr Beichte und Kommunion. Anmeldungen tags zuvor.
Borm. 8 Uhr Hauptgottesdienst mit Missionsbetrachtung und Sammlung für die Mission.

Limbach.

Borm. 8 Uhr Predigtgottesdienst.
Nachm. 1 Uhr Kindergottesdienst.

Blauenstein.

Borm. 1/8 Uhr Beichte und Feier des heiligen Abendmahls.
Borm. 8 Uhr Predigtgottesdienst; derselbe. Im Anschluß daran kirchliche Unterredung mit den Jünglingen.

Tanneberg.

Borm. 1/8 Uhr Beichte und Feier des heiligen Abendmahls.
Borm. 8 Uhr Predigtgottesdienst. An denselben anschließend kirchliche Unterredung mit der konf. weiblichen Jugend.

Katholischer Gottesdienst in der Schloßkapelle zu Wilsdruff:

Borm. 1/9 Uhr.

Dresdner Schlachtviehpreise.

Auftrieb: Ochsen 5 Kalben und Kühe 14, Bullen 19, Kälber 1432, Schafe 106, Schweine 1816, zusammen 3192 Stück. Preise pro 50 Kilogramm Lebend- resp. Schlachtgewicht: Ochsen, Kalben und Kühe, Bullen Montagspreise; Kälber 49-52, 79-82, 45-48, 75-78, 40-44, 70-74, langlam; Schafe Montagspreise; Schweine 50-52, 65 bis 67, 52-53, 67-68, 49-50, 64-65, 45-48, 59-63, langlam. Ueberfländer: Ochsen 5, Kalben und Kühe 10, Bullen 14, Schafe 52, Schweine —. — Rinder Österreich-ungarischer und — Rinder dänischer Herkunft.

Markt-Bericht.

Freitag, den 7. Mai 1909

Am heutigen Markttage wurden 204 Stück Ferkel eingebracht. Preis pro Stück, je nach der Größe und Qualität, 14-25 Mark.

Reizner Ferkelmarkt am Donnerstag: Auftrieb 50 Stück. Preis 10-25 Mark.

Dresden.

Modewaren

Manufaktur

Modewarenhaus

Fragm. 12
Straße
Dresden

Dressler

Konfektion

Uebertrifft alles was Malzkaffee heisst an Güte, Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit.

Malzkaffee-Bami

Kaufen Sie ein Paket und prüfen Sie selbst! Zu haben in allen einschlägigen Geschäften.

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 51.

Sonnabend, 8. Mai 1909.

Das nachstehende, am 1. Juni d. J. in Kraft tretende **neue Tanzregulativ** wird mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Abdrücke dieses Regulativs in Plakatform bei der Firma G. E. Klincksch und Sohn in Meissen zum Preise von 30 Pfg. pro Stück zu beziehen sind.

Meissen, am 5. Mai 1909.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Tanzregulativ

für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen mit Ausnahme der Städte mit revidierter Städteordnung.

A.

Öffentliche Tanzvergüngen.

§ 1.

Öffentliche Tanzvergüngen dürfen nur an regulativmäßigen Tanztagen (§ 2) und nur in solchen Gast- oder Schankwirtschaften abgehalten werden, die hierzu genehmigt sind und die Genehmigung (Tanzkonzession) besitzen.

Öffentlich im Sinne dieses Regulativs sind alle Tanzvergüngen, die nicht auf einen im voraus bestimmten, nicht als vorübergehend gebildeten Teilnehmerkreis beschränkt sind und bleiben. Dazu gehören unter anderem auch sogenannte Ortsbälle, ferner Bälle für Verheiratete, für Angehörige der Gemeinde, für besondere Berufskreise, Neutrukenbälle, Jugendbälle, sowie auch Bälle, welche im Anschluß an öffentliche Veranstaltungen (Konzerte, Schmäuse etc.) oder an Schützenfesten und dergleichen, oder auf Grund listenmäßiger Zeichnung oder Umfrage veranstaltet werden, ohne daß die Zeichner in einem engeren und dauernden Zusammengehörigkeitsverhältnis zu einander stehen.

Die von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzvergüngen werden dann als öffentlich behandelt:

- wenn für die Beteiligung von Nichtmitgliedern Eintrittsgelder oder unter irgend einer Form (Verkauf von Teilnehmerabzeichen oder Karten, Programmen, Tanzbänden und dergleichen) Beiträge für die Musik, für Ausschmückung des Saales oder zu sonstigen allgemeinen Kosten des Festes oder für die Vereinskasse usw. erhoben werden,
- wenn außer den Vereinsmitgliedern, ihren Angehörigen und den besonders eingeladenen Gästen noch andere Personen Zutritt haben,
- wenn an Nichtmitglieder öffentliche Einladung ergangen ist,
- wenn die Zahl der männlichen Gäste die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder übersteigt.

Wenn ein Verein bei besonders wichtigen Anlässen (z. B. Fahnenweihe, Jubelfest etc.) andere Vereine als solche (corporativ) einladen will, so kann auf sein Ansuchen die Königliche Amtshauptmannschaft von der Bestimmung unter 4 Befreiung erteilen und das zu veranstaltende Tanzvergüngen als nichtöffentlich (§§ 10 ff.) behandeln. Im Falle der Befreiung müssen jedoch der Anlaß des Festes, die einzuladenden Vereine und die Form der Einladung genau bezeichnet werden.

§ 2.

Regulativmäßige Tanztage sind, soweit sie nicht in geschlossene Zeiten (vergleiche § 34) fallen:

1. jeder erste und dritte Sonntag im Monat,
2. der Fastnachtdienstag,
3. jeder zweite Feiertag der drei hohen Feste (Ostern, Pfingsten, Weihnachten),
4. der Sonntag des kirchlichen Erntedankfestes,
5. der Sonntag und der Montag des Kirchweihfestes,
6. in den Orten Siebenlehn, Wilsdruff, Burghardtswalde und Reinsberg der Abend eines Jahrmartstages.

Ob und welchen Gastwirten an anderen Orten bei Gelegenheit der vorstehend unter Ziffer 6 erwähnten und der in Meissen und Roffen

stattfindenden Jahrmärkte und Schützenfeste Erlaubnis zur Abhaltung von regulativmäßiger Tanzmusik erteilt werden kann, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Königlichen Amtshauptmannschaft vorbehalten.

Erntedankfest und Kirchweihfest sind in den einzelnen Orten des Kirchspiels von sämtlichen daselbst befindlichen Tanzstätten an den betreffenden Tagen gleichzeitig zu feiern.

Eine Verlegung regulativmäßiger Tanztage auf andere Tage findet nicht statt.

§ 3.

Öffentliche Tanzvergüngen dürfen erst eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes und nicht vor Nachmittags 3 Uhr beginnen und nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Tanzmusik hat der Wirt die Gäste zum Verlassen seines Saales aufzufordern und den letzteren zu schließen; die Gäste aber haben dieser Aufforderung des Wirtes ohne weiteres Folge zu leisten und selbst wenn die Aufforderung dazu nicht erfolgt, den Saal eine Stunde nach Schluß der Tanzmusik zu verlassen.

§ 4.

Zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an den in § 2 bestimmten Tagen darf es, soweit nicht den betreffenden Wirten durch die Konzessionsurkunde hinsichtlich des Tanzhaltens besondere Beschränkungen auferlegt worden sind, keiner besonderen Erlaubnis, es ist jedoch am Tage vor dem Tanzvergüngen der Ortsbehörde, dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand, bez. in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, darüber Anzeige zu machen.

§ 5.

Zur Abhaltung von öffentlicher Tanzmusik an anderen als den in § 2 genannten Tagen, außerregulativmäßiger Tanzmusik, oder zur Verlängerung der in § 3 bestimmten Tanzzeit bedarf es der Erlaubnis der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Genehmigung zu außerregulativmäßiger Tanzmusik wird den Wirten in der für jedes tanzberechtigte Lokal von der Königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse bestimmten jährlichen Zahl erteilt. Auf diese Tanztage werden den Wirten die nach § 1 Absatz 2 und 3 als öffentlich zu behandelnden Tanzvergüngen, falls sie nicht an öffentlichen Tanztagen (§ 2) abgehalten werden, auch dann angerechnet, wenn andere Personen als die Wirte die Veranstalter sind.

Außerdem wird Genehmigung zu außerregulativmäßiger Tanzmusik nur in ganz besonderen Fällen und nur zu außerordentlichen Gelegenheiten ausnahmsweise erteilt. Für den 4. Sonntag im Monat, ferner an den Sonnabenden, an den Vorabenden der gesetzlichen Feiertage und an den Tagen zwischen dem 2. Bahntag und dem Totensonntag wird Genehmigung zur Abhaltung von außerregulativmäßiger Tanzmusik in der Regel überhaupt nicht erteilt.

Alle Gesuche um Gestattung außerregulativmäßiger Tanzmusik oder zur Verlängerung der in § 3 bestimmten Tanzzeit sind von den betreffenden Wirten schriftlich zunächst und spätestens 4 Tage vor der Abhaltung bei der Ortsbehörde anzubringen und von dieser, nachdem sie die nötigen Erörterungen angestellt hat, mit der entsprechenden Bemerkung und ihrem Gutachten versehen spätestens drei Tage vorher an die Königliche Amtshauptmannschaft einzusenden, von welcher alsdann im Falle der Genehmigung eine, von dem Tanzwirte zum jederzeitigen Ausweise zu verwahrende Bescheinigung ausgestellt werden wird.

Eine Verlängerung der regulativmäßigen Tanzzeit an Sonnabenden und Vorabenden gesetzlicher Feiertage ist gesetzlich unstatthaft.

§ 6.

Jede öffentliche Tanzvergüngen ist durch die Ortspolizeibehörde beziehentlich geeignete Beauftragte derselben gehörig zu beaufsichtigen.

Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften sind als Aufsichtspersonen nicht zu bestellen.

Die Wirte haben aber die Polizeibehörden der Aufsichtsführung nicht nur zu unterstügen, sondern sind auch selbst für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Lokalen verantwortlich.

Auf dunklen Wegen.

19] Roman von G. Wagner.

Nachdruck verboten.

Er wandte sich vom Fenster ab und schritt gesenkten Hauptes und mit über der Brust gekreuzten Armen im Zimmer auf und ab. Er schien vergessen zu haben, daß er seiner Tochter seine Lebensgeschichte erzählen wollte. Lange herrschte tiefes Schweigen, welches endlich Alexa mit ihrer sanften Stimme brach.

„Vater,“ sagte sie schmeichelnd, „es wird Dir zu schwer, Dein Geheimnis mir zu erzählen. Ich will nicht darauf bestehen, es zu hören.“

Mr. Strange fuhr wie aus einem Traume empor und sah das Mädchen mit trübem Augen an.

„Du hast ein Recht, es zu kennen,“ sagte er. „Der Himmel vergebte mir, wenn ich Dir eine zu große Last aufbürde, mein armes Kind. Ich hatte gehofft, Dir die schreckliche Wahrheit zu verbergen, Dir stets alles zu sein. Ich hatte gedacht, daß Du in der Abgeschlossenheit, unserer griechischen Heimat, wohnst in 16 Jahren kein Fremder gekommen, ein langes, friedliches Leben würden führen können, keine andere Liebe würdest kennen lernen, als die zu Deinem Vater; das Schicksal aber hat es anders gesagt. Die Liebe hat den Weg zu Deinem Herzen gefunden selbst in unserem einsamen Tale, wo wir wie Einsiedler lebten.“

Ein tiefer Seufzer entrang sich seiner Brust. Er setzte seinen Gang durchs Zimmer fort.

„Es steht geschrieben, daß die Sünden der Väter heimgesucht werden sollen an den Kindern,“ sprach er weiter, „und wir mögen wohl hinzufügen: auch das Unglück der Väter. Der Fluch, der Dein unschuldiges Haupt trifft, Alexa, ist derselbe, der zuerst auf mich fiel. Du bist von der Welt verdammt durch mich.“

„Vater!“

„Gern würde ich gestorben sein, hätte ich Dir ersparen können, was Du bereits erduldet hast,“ sagte Mr. Strange mit einer Traurigkeit, welche seine Tochter tiefer bewegte, als ein Ausbruch der Verzweiflung. „Wäre Lord Kingscourt nicht nach Griechenland gekommen, könnten wir vielleicht heute noch zufrieden und glücklich in unserem Hause leben. Sein Kommen hat all das Unheil über uns gebracht.“

„Er hat uns kein Leid zufügen wollen, Vater. Er war das unschuldig und unbewusste Werkzeug der Vorsehung.“

Mr. Strange neigte zustimmend sein Haupt.

„Laß mich denn die Geschichte erzählen, ehe ich wandelnd werde,“ begann er nach kurzem Schweigen wieder. „Vor 18 Jahren, Alexa, drang eine Schreckensfunde durch ganz England, welche alle Gesellschaftskreise erschütterte; die Zeitungen waren damit gefüllt; es wurde darüber in Salons geklärt, in den niedrigsten Hütten gesprochen, in den Bierhäusern diskutiert. Das ganze zivilisierte Europa entsetzte sich darüber. Es war eine dunkle, schauerliche Tat, — das große Familiendrama von Montheron!“

Er sprach die letzten Worte mit heiserem Flüstern.

Alexa, still und bleich, lauschte atemlos.

„Bis zu diesem Tage wird der Mord zu Montheron mit Schauern besprochen,“ fuhr Mr. Strange fort. „Auch Lord Kingscourt erwähnte ihn am Morgen seiner Abreise aus unserem Hause. Die Geschichte verbreitete sich von Generation zu Generation. Solche Schauerthaten sterben nie. Die Geschichte des Verbrechens ist in einem diden Buche veröffentlicht worden, als eine wichtige Hinzufügung der Sammlung seltener Abhandlungen und ist in mehrere Sprachen übersetzt worden; vor Jahren habe ich selbst Auszüge daraus in der Athener Zeitung gesehen.“

„Der Mord zu Montheron!“ wiederholte Alexa flüsternd, wie um sich den Namen ins Gedächtnis einzuprägen.

„Vor 21 Jahren,“ berichtete Mr. Strange weiter, waren die Montherons eine der angesehensten und stolze Familien Großbritanniens; ihr Stammbaum reichte mehrere Jahrhunderte zurück. Ihr größter Stolz bestand darin, daß nicht der geringste Schatten von Unchre den klangvollen Namen jemals besetzt hatte. Die Männer waren tapfer in den Schlachten gewesen, weise im Rate der Nation, angesehen und bedorugt bei den Herrschern. Die Frauen waren sprichwörtlich schön, sanft, liebenswürdig und keusch. Aber der stolze Name war bestimmt, mit Schmach bedeckt zu werden; ein furchtbares Unglück erniedrigte den Stolz der Montherons bis in den Staub!“

Alexa lauschte atemlos; sie wagte nicht, sich zu bewegen, nur ihre Augen warfen einen verstohlenen Blick auf ihren Vater, dessen Schritte und dessen Worte immer haltiger wurden.

„Der Marquis von Montheron,“ fuhr Mr. Strange fort, „war damals, vor 21 Jahren, ein Junggeselle von beinahe 40 Jahren und unheilbar lahm. Er war sehr empfindlich in Bezug auf sein Leiden, mied die Gesellschaft und hatte gelobt, nie zu heiraten. Er war in seiner Jugend verlobt gewesen mit einer Dame, welche ihn aufgegeben und einen seiner Freunde, einen reichen, jungen Mann geheiratet hatte. Dies hatte nicht nur sein Herz, sondern auch seine Ehre in einer Weise verwundet, daß er niemals heiraten wollte. Er hatte einen Bruder, der 16 Jahre jünger war, als er, Lord Stratford Heron, dem er ein zärtlicher Beschützer und Freund war. Da er nicht heiraten wollte, setzte er seinen Bruder zum Erben seiner Titel und Güter ein und so wurde dieser überall als zukünftiger Marquis von Montheron angesehen. Mit Rück-

§ 7.

Für die Erlaubniserteilung zu öffentlichen Tanzvergünstigungen (§ 5) wird von der königlichen Amtshauptmannschaft eine Gebühr nach Maßgabe des Kostengesetzes vom 30. April 1906 erhoben.

Ferner sind von demjenigen, der öffentliche Tanzmusik veranstaltet, vor Beginn der Tanzmusik die ortsübliche oder durch Gemeindefestsetzung, in zusammengesetzten Armenverbänden durch übereinstimmenden Beschluß der Vertretungen sämtlicher beteiligter Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, unter Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft festzusetzende Abgabe zur Armenkasse und ferner noch eine Beaufsichtigungsgeldgebühr zur Gemeindefestsetzung zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich, soweit nicht ortsübliche Festsetzungen bestehen, nach dem Herkommen. Sie kann nachträglich erhöht werden, wenn sich eine gegen die erste Annahme verstärkte Aufsicht nötig gemacht hat.

Die Abhaltung des Vergnügens kann bis zur Zahlung dieser Abgaben zur Armen- und Gemeindefestsetzung von der Ortspolizeibehörde beanstandet werden.

§ 8.

Die bei öffentlichen Tanzvergünstigungen aufwartenden Musiker sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß die Tanzmusik auch wirklich gestattet worden ist und haben den Anfang und den Schluß der Musik nach den in § 3 und ev. § 5 getroffenen Bestimmungen genau innezuhalten.

§ 9.

Tanzwirten ist gestattet, bei den von ihnen selbst veranstalteten Tanzvergünstigungen Eintritts- und Tanzgeld zu erheben.

Andere Veranstalter öffentlicher Tanzvergünstigungen, insbesondere Vereine, Gesellschaften etc. bedürfen zur Erhebung von Eintritts- oder Tanzgeld ebenso wie zu sonstiger Gelderhebung irgend welcher Art (Verkauf von Teilnehmer-Abzeichen, Tanzbändchen, Karten, Programmen und dergleichen) besonderer Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft.

Diese Genehmigung wird in der Regel nur dann erteilt, wenn der Reinertrag der Veranstaltung für wohltätige, gemeinnützige oder sonst im öffentlichen Interesse gelegene Zwecke bestimmt ist und ein angemessener Mindestbetrag der Zuwendung im voraus sichergestellt wird.

Die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes finden auch Anwendung, wenn die Heranziehung der Teilnehmer zu Geldbeiträgen nicht erst beim Tanze selbst, sondern schon vorher, insbesondere bei einer vorausgehenden Lustbarkeit (Theater, Konzert, Sommerfest, Vogelschießen und dergleichen), erfolgt.

B.

Nichtöffentliche Tanzvergünstigungen.

§ 10.

Nichtöffentliche Tanzvergünstigungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften nur dann abgehalten werden, wenn die betreffenden Wirte allgemeine Tanzkonzession besitzen oder von der königlichen Amtshauptmannschaft Tanzberechtigung für Vereine und geschlossene Gesellschaften erhalten haben.

§ 11.

Zur Abhaltung eines nichtöffentlichen Tanzvergünstigungens in einer nach § 10 hierzu berechtigten Schank- oder Gastwirtschaft bedarf es in der Regel (siehe aber §§ 12 und 13) schriftlicher Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft nach Maßgabe von § 5.

Diese Erlaubnis kann bei Vereinen, welche außerhalb des amtshauptmannschaftlichen Bezirks ihren Sitz haben, von der Beibringung eines Unbedenklichkeitszeugnisses ihrer Ortsbehörde abhängig gemacht werden.

§ 12.

Wollen die Teilnehmer einer Landpartie, Schlittensfahrt oder eines ähnlichen Vergnügens in einem an sich tanzberechtigten Lokale (§ 10) unvorbereiteter Weise nach Klavier, Harmonika oder ähnlicher Musik unter sich tanzen, so bedarf es hierzu nur der vor Tanzbeginn zu bewirkenden Anmeldung bei der Ortsbehörde.

Letztere hat hierüber eine Bescheinigung auszustellen und der königlichen Amtshauptmannschaft hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die gleichen Bestimmungen gelten für Tanzvergünstigungen, welche bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Hochzeiten, Jagden, Erntefesten) von einzelnen Privatpersonen für Familienangehörige und eingeladene Gäste (Jagdgenossen, Dienst- oder Fabrikpersonal) in tanzberechtigten Gast- oder Schankwirtschaften (§ 10) veranstaltet werden.

In diesem letzteren Falle ist die von der Ortsbehörde auszustellende Bescheinigung zu verweigern:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß das Vergnügen einen öffentlichen Charakter annehmen würde;
2. wenn das Vergnügen — abgesehen von den in § 34 aufgeführten Tagen — an Sonnabenden, einem Vorabend eines gesetzlichen Feiertags oder an den Tagen zwischen dem zweiten Bußtag und dem Totensonntag abgehalten werden soll.

sicht auf die guten Aussichten machte Lord Stratford Heron eine glänzende Partie. Er heiratete die Tochter eines Herzogs, — des Herzogs von Glynnebourne, — dessen Stolz den der Montherons noch übertraf und der seine Tochter selbst einem Könige nicht gegeben haben würde, wenn an der königlichen Würde irgend ein Makel gehaftet hätte.

Lady Wolga, Herons Gattin war ein seltsames Wesen, unergleichlich schön, aber kalt wie Eis und nicht weniger stolz, wie ihr Vater. Ihr junger Gatte vergötterte sie und sie liebte ihn. Er brachte sie heim nach Mont Heron, dem Stammgut seiner Ahnen, der Heimat seines Bruders, welcher sie mit offenen Armen empfing und sie als Herrin des Schlosses einsetzte. Er sagte ihr, daß sie einst wirkliche, rechtmäßige Herrscherin als Marquise von Montheron sein werde.

Zu Montheron wurde ein Jahr später Lord Stratford Herons einziges Kind, ein Mädchen, geboren. Unbeschreibliche Freude herrschte im Schloß. Die Glocken läuteten, die Pächter brannten Freudenfeuer ab und ein großer Festmahl wurde gehalten, denn, wenn kein männlicher Erbe diesem Mädchen folgen sollte, würde sie einst, als Marquise von Montheron, Erbin der Titel und Güter der Montherons werden. Der Marquis, der menschenfeindliche ältere Bruder teilte die Freude der anderen. Er gab ihr den Namen Konstanze. Es war ein alter Familienname, den die ältesten Töchter seit Jahrhunderten getragen hatten.

Mrs. Stranges Stimme zitterte. Er blieb einige Minuten am Fenster stehen und als er sich umwandte, um seinen Gang und seine Erzählung fortzusetzen, waren seine Züge finsterner und seine Stimme klang härter, als zuvor.

Zwei Jahre lebten Lord Stratford Heron und seine junge Gattin wie im Paradies. Ihr Kind wurde ein allerliebstes kleines Geschöpf. Es war schön, zutraulich,

fröhlich und voll gewinnender Manieren. Seine Eltern vergötterten es. Ihr Himmel war klar und heiter, als, ohne Vorboten, der Gewittersturm losbrach.

Der Marquis von Montheron und der Herzog von Glynnebourne hatten sich über politische Fragen verurteilt. Beide waren heftig und leidenschaftlich und bei einem erbitterten Streit rief der Marquis aus, daß des Herzogs Enkelin nie als Herrin in Montheron regieren sollte und bekräftigte diesen Anspruch durch einen furchtbaren Schwur.

Während des dem Streit folgenden Monats war der Marquis mürrisch und unzugänglich. Er war meistens vom Hause abwesend und sein Benehmen gegen Lady Wolga wurde so abstoßend, daß ihr Gatte mehrmals einzuschreiten und seinen Bruder zur Rede zu stellen genötigt war, was diesen nur noch zu größerem Zorn reizte.

Eines Abends — es sind nun 18 Jahre her, — rief der Marquis seinen Bruder und dessen Gattin zu einer Besprechung in das Bibliothekszimmer. Es waren noch andere Personen anwesend, eingeladen als Zeugen der Demütigung des jungen Paares. Vor dieser Versammlung erklärte der Marquis, es sage ihm nicht zu, daß ein Nachkomme des Herzogs Glynnebourne sein Nachfolger sein solle und daß er sich deswegen entschlossen habe zu heiraten. Er erklärte weiter, daß die Verträge festgesetzt seien und die Braut bereit sei. Diese war die jüngste Tochter eines verarmten Edelmannes, und ihres Vaters Einfluß hatte sie bestimmt, den Mangel an Liebe, das Alter und Gebrechen des Bräutigams zu übersehen und nur die angenehme Stellung und den ungeheuren Reichtum in Betracht zu ziehen.

Der Marquis zeigte an, daß die Hochzeit am anderen Morgen stattfinden sollte.

Du weißt nichts von dem englischen Leben, Alexa, ausgenommen was Du in den Büchern gelesen hast, aber

Im Falle von Ziffer 2 ist den Veranstaltern anheimzugeben, um ausnahmsweise Genehmigung des Vergnügens bei der königlichen Amtshauptmannschaft nachzusuchen. Wer diese Vergünstigungen unter Angabe unrichtiger Tatsachen zu erlangen sucht oder die erhaltene Erlaubnis mißbraucht, wird nach § 38 dieses Regulativs bestraft.

§ 13.

Aus Gründen der Geschäftsvereinfachung wird nachgelassen, daß Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche in ein bei der königlichen Amtshauptmannschaft geführtes besonderes Verzeichnis (Vereinstanzliste) eingetragen sind, für solche nichtöffentliche Tanzvergünstigungen, die sie am Orte ihres Sitzes in einem hierzu berechtigten Lokale (§ 10) abhalten wollen, keiner besonderen Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft bedürfen (vergleiche aber § 16).

§ 14.

Die Ausnahme in dieses Verzeichnis ist durch Vermittelung der Ortsbehörde stets bei der königlichen Amtshauptmannschaft schriftlich nachzusuchen. Dem Gesuche sind die Vereinsstatuten beizufügen.

Der Antrag wird nur nach Gehör der Ortsbehörde und zwar nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt.

Politische Vereine werden in die Vereinstanzliste grundsätzlich nicht aufgenommen. Die königliche Amtshauptmannschaft behält sich vor, den betreffenden Vereinen nur eine bestimmte Anzahl von Vergünstigungen im Jahre im allgemeinen zu bewilligen.

Ein Recht auf Aufnahme in das Verzeichnis steht keinem Vereine zu. Die Ablehnung der Aufnahme, sowie ein etwaiger Widerruf bedürfen keiner Begründung.

Für die Aufnahme in das Verzeichnis und die alljährliche Prüfung desselben wird jährlich eine Gebühr nach Ziffer 26 12 a bez. Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses zum Kostengesetze vom 30. April 1906, jedoch mindestens 5 Mk., erhoben.

§ 15.

Von der Aufnahme, sowie von der Streichung eines Vereins im Verzeichnis wird sowohl der Vereinsvorstand als auch die Ortsbehörde, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz hat, in Kenntnis gesetzt.

§ 16.

Die Abhaltung eines nach § 13 fig. keiner besonderen Genehmigung bedürftigen Vereins-Tanzvergünstigungens ist der Ortsbehörde spätestens am Tage vorher anzuzeigen. Die letztere stellt hierüber eine Bescheinigung aus.

§ 17.

Die Bescheinigung (§ 16) ist zu versagen:

1. wenn der Nachweis fehlt, daß der betreffende Verein in das Verzeichnis der königlichen Amtshauptmannschaft eingetragen oder wenn er daselbst wieder gestrichen worden ist;
2. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Vereinsvergünstigungens einen öffentlichen Charakter an sich tragen würde (vergleiche § 1 Absatz 3);
3. wenn der Verein die ihm im allgemeinen von der königlichen Amtshauptmannschaft für das Jahr bewilligten Tanzvergünstigungen bereits abgehalten hat;
4. wenn die Tanzvergünstigung — abgesehen von den in § 34 aufgeführten Tagen (geschlossene Zeiten) an einem Sonnabend, an einem Vorabend eines gesetzlichen Feiertags oder an den Tagen zwischen dem 2. Bußtag und Totensonntag stattfinden soll.

In den Fällen von Ziffer 4 ist den Veranstaltern anheimzugeben, um ausnahmsweise Genehmigung des Vergnügens bei der königlichen Amtshauptmannschaft nachzusuchen.

§ 18.

Der Wirt in dessen Räumlichkeiten die Abhaltung eines nichtöffentlichen Tanzvergünstigungens stattfinden soll, darf dieselben zu diesem Zwecke nicht früher benutzen lassen, bevor ihm nicht, soweit Tanzvergünstigungen der in §§ 12 und 13 fig. bezeichneten Art in Frage kommen, die nach § 12 bez. § 16 ausgestellte Anzeigebescheinigung, soweit andere Vergünstigungen in Frage kommen, die Genehmigungsbescheinigung der königlichen Amtshauptmannschaft (§§ 11, 5) vorgelegt worden ist.

§ 19.

Nichtöffentliche in Gast- oder Schankwirtschaften abgehaltene Tanzvergünstigungen dürfen nicht früher als eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes beginnen und nicht über 1 Uhr nachts ausgedehnt werden. Zu einer Ausdehnung des Tanzes über 1 Uhr nachts bedarf es auch bezüglich der in der Vereinstanzliste eingetragenen Vereine der besonderen Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft nach Maßgabe von § 5.

Tanzvergünstigungen, welche auf Grund des § 12 ohne vorgängige Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft abgehalten werden, müssen in den Fällen von § 12 Absatz 1 spätestens um 10 Uhr abends, in den Fällen von § 12 Absatz 3 spätestens um Mitternacht beendet sein. Zu einer Ausdehnung des Tanzes über diese Stunde hinaus bedarf es auch in diesen letzteren Fällen der besonderen Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft.

Du kannst Dir den Schreden vorstellen, den die Ankündigung Lord und Lady Stratford Heron verursachte. Sie hatten sich bisher in dem festen Glauben befunden, daß sie die Nachfolgerin in dem Besitz der Titel und Güter sein würden; und nun so plötzlich ererbte zu werden, angewiesen zu sein auf den geringen Teil eines jüngeren Sohnes, und zwar ohne jeden triftigen Grund, nur aus kindischer Bosheit und Nachsicht, das war unerträglich. Hätte der Marquis aus Liebe geheiratet, ungeachtet seiner bestimmten Erklärung ledig zu bleiben, würde das junge Paar diese Enttäuschung ruhig ertragen haben; so aber empörte sich ihr Ehrgefühl.

Es gab eine stürmische Szene — und vor allen Zeugen! Lord Stratford Heron drang in seinen Bruder, seinen Entschluß zurückzunehmen, aber dieser verhöhnte ihn. Der Marquis blieb dabei, daß die Hochzeit schon am anderen Morgen um 11 Uhr stattfinden und große Festlichkeiten veranstaltet werden würden. Der Hausvogt, Kellermeister und Koch, waren ins Vertrauen gezogen worden und hatten schon eine ganze Woche lang die Vorbereitungen zu den Festlichkeiten betrieben, während der zurückgesetzte Erbe keine Ahnung von der ganzen Sache gehabt hatte.

Der Marquis verhöhnte Lady Stratford ebenfalls und hieß sie zu ihrem Vater gehen. Er sagte, daß er am Morgen die Zimmer gebrauchen werde für seine Braut, die er am Morgen heimbringen werde und es sei doch besser, sie ginge, ehe die Braut ihren Einzug halte.

Diese unerhörte Beleidigung machte den jungen Gatten rasend. In der Erbitterung rief er seinem Bruder manches unbedachte Wort und ich glaube sogar einen Fluch über denselben zu; dann zog er den Arm seiner Gattin in den seinen und wollte das Zimmer verlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Veranstalter nichtöffentlicher Tanzergnügen in öffentlichen Lokalen haben vor Abhaltung des Vergnügens den ortsüblichen oder den ortstatutarisch festgesetzten Beitrag zur Armenkasse zu entrichten (vergleiche § 7).

Die Abhaltung des Tanzergnügens kann bis zu dieser Zahlung von der Ortsbehörde beanstandet werden.

Zur Abhaltung des Tanzergnügens eine besondere Genehmigung erforderlich (§§ 11, 19), so ist außerdem die Gebühr nach Maßgabe des Kostengesetzes vom 30. April 1906 zu entrichten.

Einer regelmäßigen Beaufsichtigung unterliegen zwar die in §§ 10 ff. bezeichneten Tanzergnügen nicht, es steht aber der Ortsbehörde sowie der Gendarmerie das Recht zu, sich jederzeit in geeigneter Weise davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieses Regulativs nicht entgegengehandelt wird.

Masken- und Kostümbälle.

Die Abhaltung von Masken- und Kostümbällen in Gast- oder Schankwirtschaften bedarf stets besonderer, mindestens 8 Tage vorher unter Beifügung des Gutachtens der Ortspolizeibehörde nachzusuchender Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft und ist nur in der Zeit vom 7. Januar bis Fastnachtdienstag, an Sonnabenden und Sonntagen aber überhaupt nicht gestattet.

Die Erlaubnis wird für öffentliche Masken- und Kostümbälle nur ausnahmsweise und überhaupt nur dort erteilt, wo nach den örtlichen Verhältnissen genügende Polizeiaufsicht geführt werden kann.

Zur Erhebung von Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstigen Geldbeiträgen (§ 9) bei Masken- oder Kostümbällen bedarf es auch für die Tanzwirte besonderer Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft, die Erhebung eines bestimmten Eintrittsgeldes kann aber auch zur Bedingung der Abhaltung gemacht werden.

Im übrigen leiden auf die in Gast- und Schankwirtschaften abgehaltenen Masken- und Kostümbälle alle Vorschriften über die Tanzergnügen Anwendung.

Anderer Lustbarkeiten.

(Konzerte, Singspiele u. f. w.)

Instrumentalkonzerte ohne darauffolgende Tanzmusik unterliegen nur der mindestens zwei Tage zuvor zu bewirkenden Anzeige bei der Ortsbehörde.

Gesangskonzerte, Singspiele, Theateraufführungen, Personenschaustellungen und deklamatorische Vorträge bedürfen, sobald sie öffentlich oder doch in öffentlichen Lokalen (Gast- oder Schankwirtschaften) veranstaltet werden,

a) wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, der Anzeige bei der Ortsbehörde;

b) wenn ein solches Interesse nicht obwaltet, der schriftlichen Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft.

Anzeige (a) und Erlaubnisgesuch (b) sind unter Beifügung des Programms mindestens fünf Tage vor dem Tage der Veranstaltung der Ortsbehörde des Veranstaltungsortes schriftlich einzureichen.

Darüber, ob bei einer Darbietung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, entscheidet im Zweifelsfalle die königliche Amtshauptmannschaft.

Die königliche Amtshauptmannschaft, sowohl wie die Ortsbehörden sind jederzeit befugt, die Vorlegung der zum Vortrag bestimmten Texte zu verlangen.

Soweit Darbietungen der in den §§ 24 und 25 gedachten Art unter § 33 b oder § 60a der Reichsgewerbeordnung fallen, bewendet es bei dem Erfordernis vorgängiger, an eine bestimmte Gesuchsfrist nicht gebundener Erlaubnis der Ortsbehörde.

Wird bei nicht gewerbsmäßiger Veranstaltung von Lustbarkeiten der in §§ 24 und 25 gedachten Art (z. B. Vereinsvergügen, Dilettanten-Aufführungen) zur Deckung der Unkosten oder zu anderen Zwecken die Erhebung von Eintrittsgeld oder eine sonstige Geldsammlung (§ 9) beabsichtigt, so bedarf es hierzu einer besonderen Erlaubnis der königlichen Amtshauptmannschaft.

Diese Erlaubnis wird in der Regel nur erteilt, wenn den Bedingungen des § 9 Absatz 3 genügt ist und außerdem den bei der Ausführung Beteiligten für ihre Mitwirkung keinerlei Vergütung gewährt wird.

Schließt sich an Veranstaltungen der in diesem Abschnitt behandelten Art ein Tanz an, so unterliegt dieser allenthalben den Bestimmungen über Tanzergnügen.

Zutrittsverbote.

Der Zutritt zu öffentlichen und den von Vereinen oder Gesellschaften veranstalteten nichtöffentlichen Tanzergnügen ist verboten:

1. Kindern, Mädchen vor erfülltem 16., jungen Männern vor erfülltem 17. Lebensjahre, sowie Lehrlingen und Fortbildungsschülern, diesen allen auch dann, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden;
2. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen,
3. solchen säumigen Abgabepflichtigen, denen der Besuch von Schank- und Tanzstätten nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1884 untersagt ist;
4. allen unter Polizeiaufsicht stehenden Personen.

Außerdem kann der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten von der betreffenden Ortsbehörde auch solchen Personen untersagt werden, welche dem Trunke, beziehentlich sonstigem lüderlichen Lebenswandel ergeben oder die wiederholt wegen Aufbeorderung von öffentlichen Tanzstätten wegweisen worden sind.

Maskierten oder verkleideten Personen ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzergnügen (Masken- und Kostümbälle ausgenommen) verboten.

Wer diesen Bestimmungen zuwider ein Vergnügen besucht, ist sofort wegzuweifen, im Weigerungsfalle aber zwangsweise zu entfernen und zur Bestrafung zu bringen (§ 38).

Schulknaben und Fortbildungsschüler dürfen zum Musizieren bei öffentlichen Tanzergnügen nicht verwendet werden.

Jungen Leuten, welche Musik berufsmäßig betreiben, können von der königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß von diesem Verbote Ausnahmegewährung erteilt werden.

Tanzunterricht.

Wer Tanzunterricht in einer öffentlichen Tanz- oder Schankstätte erteilen will, hat hiervon der Ortsbehörde Mitteilung zu machen, ihr ein den Namen und Wohnort sämtlicher Schüler und Schülerinnen enthaltendes Verzeichnis einzureichen und anzuzeigen, wo und wann der Unterricht stattfinden soll.

Veränderungen des Schülerbestandes oder des Ortes und der Zeit des Unterrichtes sind ebenfalls ungesäumt anzumelden.

Tanzstunden in öffentlichen Lokalen dürfen nur an Wochentagen abgehalten und nicht über zehn Uhr abends ausgedehnt werden.

Jünglingen unter 16 Jahren, sowie Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, ist gemäß der Verordnung vom 29. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90) der Besuch von Tanzstunden, welche in öffentlichen oder in Häusern abgehalten werden, die hierzu gewerbsmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, verboten.

Außer den Tanzschülern und -Schülerinnen, sowie deren Familienangehörigen oder Erziehern ist Niemandem der Zutritt zu den Tanzstunden oder auch nur zu den sogenannten Auslernebällen zu gestatten.

Letztere bedürfen der nach § 11 einzuholenden Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft und sind nicht über 12 Uhr nachts auszudehnen.

Tanzstunden und Auslernebälle in öffentlichen Lokalen unterliegen der polizeilichen Beaufsichtigung und sind von der Ortspolizeibehörde zeitweilig zu revidieren.

Tanz- und Eintrittsgelder darf zu den Tanzstunden überhaupt nicht, ein Beitrag zu den Kosten der Auslernebälle aber nur von den Schülern und Schülerinnen erhoben werden.

Geschlossene Zeiten.

Als geschlossene Zeiten in Bezug auf Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Lokalen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, gelten gemäß der Verordnung vom 11. April 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1874 Seite 41,

- a) die Buftage und deren Vorabende,
- b) die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage,
- c) der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
- d) der Totensonntag nebst dem vorausgehenden Sonnabende,
- e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Im übrigen hat auch an den Tagen, an welchen in einer Pfarodie Kirchenvisitation abgehalten wird, jede Tanzbelustigung in dem Kirchort zu unterbleiben.

Schluß- und Strafbestimmungen.

Bei Epidemien, Viehseuchen, allgemeinen Notständen, sowie bei sich wiederholenden Unruhen und aus sonstigen erheblichen polizeilichen Gründen kann die königliche Amtshauptmannschaft die Abhaltung von Tanzergnügen aller Art für den betreffenden Ort oder für das betreffende Lokal untersagen.

Dafür, daß die Vorschriften dieses Regulativs allenthalben befolgt werden, sind die Wirte und deren Stellvertreter sowie die Veranstalter der Vergnügen, bezüglich der Tanzzeit (§§ 3, 5, 19) auch die Leiter der Tanzmusik neben einander verantwortlich.

Als Veranstalter gilt bei Vereinsvergügen der Vereinsvorsitzer beziehentlich dessen Stellvertreter, bei Lustbarkeiten vorübergehend zusammengetretener Gesellschaften der mit der Anordnung und Leitung des Vergnügens Betraute, im Zweifelsfalle derjenige, der die Tanzlaubnis nachgesucht hat.

Jeder Tanzwirt hat einen ortsbehördlich abgestempelten Abdruck dieses Regulativs in Plakatform an einer allgemein zugänglichen Stelle seines Saales leicht sichtbar und dauernd auszuhängen.

Bei nichtöffentlichen Tanzergnügen ist unter persönlicher Verantwortung des Veranstalters sowie des Tanzwirtes vor den Eingängen zu den betreffenden Räumen eine Tafel mit der Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ während der ganzen Dauer des Vergnügens leicht sichtbar anzubringen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden an den Wirten nach Maßgabe der Vorschriften unter II § 140 des Gesetzes vom 30. April 1890, die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 betreffend, mit einer zur Ortsarmenkasse fließenden Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann im öfteren Zu widerhandlungsfalle zugleich die Erlaubnis zum Abhalten von Tanzbelustigungen auf Zeit oder für immer zurückgenommen werden.

Im übrigen werden Zu widerhandlungen gegen dieses Regulativ, sowie gegen die bei Genehmigung von Tanzbelustigungen gestellten Bedingungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, welche in die Kasse der Strafbehörde fließt, oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Strafe trifft insbesondere Vereinsvorsitzer, Veranstalter und Leiter der betreffenden Vergnügen, sowie die bei den Tanzergnügen mitwirkenden Musiker, ferner auch Eltern, Vormünder, Erzieher, Lehrherren und sonstige Fürsorgepflichtige, welche huldern, daß ihrer Obhut anvertraute Personen den Verböten der §§ 29, 30 dieses Regulativs zu widerhandeln.

Von den Vorschriften dieses Regulativs kann, soweit nicht Gesetze, Verordnungen oder statutarische Bestimmungen entgegenstehen, die königliche Amtshauptmannschaft Ausnahmen bewilligen.

Auch kann die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses die nach dem Regulativ ihr selbst zustehenden Erlaubniserteilungen durch öffentlich bekannt zu machende, jederzeit widerrufliche Verfügung für einzelne Orte der Ortsbehörde übertragen.

Das gegenwärtige nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassene Regulativ tritt vom 1. Juni 1909 ab an die Stelle der bisherigen Vorschriften vom 3. Oktober 1894, die hiermit außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Meißen, am 1. Mai 1909.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. von Der.

Sagen Sie einfach:

„Ich nehme nur den echten Kathreiners Malzkaffee, der schmeckt mir von allen am besten, weil er einen wirklich aromatischen Geschmack hat.“

Herrenanzüge
neueste Muster guter Sitz
von Mf. 15.—, 16.—, 18.—, 20.—, 23.—, 25.—, 30.—, 32.—, 36.—, 38.— an.

Knabenanzüge
moderne, kleidsame Fassons dauerhafte Qualitäten
von Mf. 2.25, 2.75, 3.50, 4.25, 5.—, 6.—, 7.— bis 15.— an.

**Schulhosen, Schuljoppen
Leibchenhosen.**

Wirklich grosse Auswahl. Billigste Preise. Solide Bedienung.

B. Walther, Potschappel.

Mitglied des Rabatt-Spar-Verbandes. — Sonntag von 12—4 Uhr offen.



Neuheiten in Kinder- und Sportwagen

zu den billigsten Preisen hält stets vorräthig die
Korbmacherei von **Rob. Täubert, Wilsdruff,**
Schulstraße 191.

Alle Kinderwagen in Wilsdruff vorräthig

8723



Das Wort **Kaffee** allein besagt nicht viel, in Verbindung mit dem Namen **Poetzsch** verbürgt es vorzüglichste Qualität des Produktes.

Poetzsch-Kaffee in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ Pfd. Originalpackung zu 100, 120, 140, 160, 180, 200 Pfg das Pfd (jedes Paket trägt den Aufdruck: **Richard Poetzsch, Hoflieferant, Leipzig, Grosskaffee-Rösterei, prämiert mit dem Staatspreis**) ist stets frisch erhältlich in **Wilsdruff** bei **Oskar Jünger, Konfitüren**, in **Tharandt** bei **Emma Weinholt, Konfitüren**.

1179



Bestellungen werden prompt ausgeführt von
Griesbach, Bierhandlung Wilsdruff

3095

Um damit zu räumen
verkaufe ich alle noch lagernden Restbestände von
Ansichts-Postkarten
zu außerordentlich billigen Preisen.
Arthur Zschunke, Buch- und Steindruckerei.

Langer's elektr. Bade- u. Licht-Heilanstalt,

Johannisstr. 5, Deuben, gegenüber der katholischen Kirche.
50 verschiedene Badewellen, **Hand- und Vibrations-Massagen, Kopfhaut-Massagen** gegen Ausfall der Haare, **elektrische Sitzbäder** gegen Schwäche, **Galvanisation, Faradisation, Endoskopie, Kannt- und Wechselstrombäder** für Herzschwäche, zu empfehlen bei **Sicht, Rheumatismus, Nervenkrankheit, sowie Nieren-, Magen- und Darmleiden.**
Behr-rot-blau-Violet-Strahlung **Vierzeilenbäder** nach Dr. Schaefer, D. R. P. 104273.
See- und Karlsbader-Salzbäder.
Apparate gegen das lästige nächtliche Bettwägen für Jung und Alt.
Behandlung findet von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends statt.
Hochachtungsvoll **Carl Langer.**



Als Gelegenheitskauf!
Straussfedern $\frac{1}{2}$ m lang 1 Mf., $\frac{1}{3}$ m lang von 4 Mf. an.
Marabutstolas $\frac{1}{2}$ m lang 3fach 5 Mf.,
2 m lang 4fach 8.50 Mf.
Boas von Straussfedern $\frac{1}{2}$ m lang 3.50 Mf.
Hutblumen Biquet 30 und 60 Pfg.
In Preisliste frei.
Hermann Hesse, Dresden, Scheffelstr. 10/12 P.

560

Seidenstoffe
für **Braut- u. Hochzeitskleider**
in grösster Auswahl u. soliden Qualitäten empfiehlt zu billigen Preisen
Julius Zschucke, Hoflieferant.
Dresden, an der Kreuzkirche 2, Part. u. I. Et.
Seit ca. 90 Jahren in demselben Hause.
Grösstes Seidenlager in Sachsen.



Beinleiden aller Art!

heilbar ohne Operation; ohne Berufshinderung; fast schmerzlos; nach der bewährten **Dofstrahmethode** des Dr. med. **Strahl, Hamburg.** Allein berechtigt zur Führung der echten **Dr. Strahl'schen Dofstrahverbände** für Dresden und Umgegend

Clara Mühlmann, Dresden-A.,

Christianstraße Nr. 37, parterre links.

Sprechstunde täglich v. 9—12 u. 3—5 Uhr. Mittwochs u. Sonntag keine Sprechstunden.

1066

"Ozonit"
Modernstes Waschmittel
Deutsches Reichspatent

gibt nach halbständigem Kochen ohne Reiben und Bürsten blendend weisse, unverdorrene Wäsche und ersetzt die Rasenbleiche vollkommen. Für absolute Unschädlichkeit garantieren die
Fabriken von **Dr. Thompson's Seifenpulver (Marke Schwan)**
G. m. b. H. in Düsseldorf.

Zu haben bei: **Theodor Goerne, Paul Kietzsch, Alfred Pietzsch.**

3033

Goldwaren- u. Uhren.



Kauft man nur **Jacob SENIOR** bei
BERLIN, Friedenstr.
weil billiger als irgendwo
Ratenzahlung
kein Preiszuschlag
Illustrierte KATALOGE
überallhin portofrei

Tausende Raucher empfehlen

maximal garantiert ausgekostet
besitzt sehr bestimmten und
geraden Charakter. 1 Tabak-
Pfeife umhüllt in 9 Pfd.
inneweile berühmten **Söhrens**
tabak für 4.25 Pfd. 9 Pfd.
Dobrorentabak u. Pfeife folgen
mit 5 Mf. Pfd. 9 Pfd. 10 Mf. 400
9 Pfd. holl. Canadier und Preis
mit 7.50 Pfd. 9 Pfd. Frankfurt
Canadier mit Pfeife folgen 10
Mf. gegen Nachnahme, bitte anfragen,
ob vorkostenpflichtige Bestellung
1 erhaltet. Holzpfeife oder eine lange
Pfeife erhaltet.
E. Köller, Bruchsal
(Waden). Fabrik. Wollruf.
Hier **Reichspatent** **Gilthorn**
spricht: Mit dem von Ihnen wieder-
holt bezogenen, patentierten und hoch-
für annehmen und mild **Reichspatent**
bis ich so zufrieden, daß ich Ihre Firma und Ihre
berühmte reelle **Reichspatent** immer wieder weiter
empfehlen werde, wie ich es bereits öfters sehr gerne
gethan habe.

Wer für sein
Schlachtpferd
den höchsten Fleischpreis erzielen will
wende sich selbst an die **Rossschlächterei**
von **Bruno Ehrlich, Deuben.**
Nichtlaufende Pferde werden sofort
per Wagen abgeholt.

2776

Echt Kulmbacher Bierhallen zum Reichelbräu



alleiniger Spezial-Ausschank

Dresden
grosse Brüdergasse 20.

Grösstes Speisehaus.

Grosse Portion, kleine Preise.

Billig! Gut! Schnell!

Warme Küche

v. früh 8 Uhr bis Nachts 1 Uhr

ununterbrochen.

**Vereine und grössere
Gesellschaften**

können ohne Zeitaufwand und

Vorherbestellung

sofort speisen.

Johann Melde.

alleiniger Spezial-Ausschank

grosse Brüdergasse 20.

Grösstes Speisehaus.

Grosse Portion, kleine Preise.

Billig! Gut! Schnell!

Warme Küche

v. früh 8 Uhr bis Nachts 1 Uhr

ununterbrochen.

Vereine und grössere

Gesellschaften

können ohne Zeitaufwand und

Vorherbestellung

sofort speisen.

Johann Melde.



Besichtigung meines neuen Geschäfts-
hauses ohne jeden Kaufzwang erbeten.

Kleiderstoffe Damenkleidung Kinderkleidung Wäsche.

Reichhaltigste Auswahl
vom einfachsten bis zum elegantesten Genre.
Proben bereitwilligst und postfrei.
Billige Preise mit 3% Kassen-Rabatt.

Modewarenhaus
Robert Bernhardt
Dresden, am Postplatz.

Feinste, vollfette, echte Altenbg. Ziegenkäse

zur Hälfte in reifer und halbreifer Ware
sowie frisch eingetroffen, empf. blt

Theodor Goerne
vorm. Th. Ritthausen.

Selterswasser und Brauselimonaden

empfehl.
August Frühauf, Wilsdruff.

Drahtgeflecht, Stacheldraht, Draht, Krampen

In veralt. empf. blt billigt
Telef. 66. **Martin Reichelt.**

Alle Neuheiten

in Webstoffen, Mousselines, Satins,
Blaudrucks, foulards,
sowie

Herren-, Damen- u. Kinderhemden
in weiß und bunten
findet man am billigsten bei

Marie Hertel,
Schnittwarengeschäft, Dresdner Str. 67

Anerkannt

beste u. gewissenhafte Reparatur-
werkstatt für Uhren (Vertrauens-
sache), Goldwaren (nur Hart-
stein), Weiken und Stemmern
(nach franz. Vorschrift), Sprech-
apparate (genaue Nachahmung)
unter voller Garantie. Größte u.
leistungsfähigste Firma in der Sprech-
apparate- und Platten-Industrie

Hermann Jhrch
Vosschappel
nur Charandter Straße 5
Straßenbahn-Haltest. Markt-Platz
Sonntags u. 12-3 Uhr geöffnet

Aus schneiden!

Gebrauchte Möbel, auch defekt,
ganze Nachlässe usw. kauft stets
Lange, Dresden, Böhmische Str. 9.
Barre gerüst; fomme auswärts.

Durch großen und äußerst günstigen
Abschluss in

Spiel-Pferden u. -Schafen

aller Qual. verkaufe ich selbst
sehr billig.

Mit Mustern und Preisen stets gern
zu Diensten.

**Bruno Möckus, Sattlermeister,
Lommahsch.**

Stiefmütterchen, Steinweilchen, Blumenkohlpflanzen, Rha- barber u. a. m. empfiehlt

Aug. Zimmermann, Handelshaus etc.

Schlachtpferde

kaufte zu den höchsten Preisen
die erste Schlachtereier von

Heinrich Hanisch, Vosschappel,
Telefon 2779. Turnersstraße.

Bei Unglücksfällen bin mit Transport-
wagen sofort zur Stelle.



Wissen Sie schon?

Dürkopp-, Allright- und Attila-Fahrräder

sind die besten!

Fahrrad-Utensilien. ——— Reparatur-Werkstatt.

Billigste Preise!

Nur bei **Otto Rost in Wilsdruff.**



Elektromotoren

in erstklassiger Ausführung liefert zu billigen Preisen unter weit-
gehendster Garantie

Ingenieur **Preinsalck, Dresden-N.,**
Königsbrüder Str. 2, Telefon 2276.
Anschlüsse und Besuche kostenlos.

Die besten unter allen ähnlichen Produkten sind



in Würfeln zu 10 Pfg. für 3 Teller Suppe. Ein Versuch
überzeugt. Jedermann angelegentlichst empfohlen von
Theodor Goerne, vorm. Th. Ritthausen.



im Gebrauch billigstes Waschmittel,
erleichtert die Arbeit und giebt blendend
weiße Wäsche. Paket 25 Pfg.
Lesen Sie in Ihrem Interesse die nächste Anzeige.

Junge Mädchen

bei welchen die ersten
Zeichen der Bleich-
sucht eintreten, müssen
sofort **Dr. Stockmanns Eisenpillen „Ferramat“** nehmen. Seit 45
Jahren glänzende Erfolge. Schachtel Mk 1.50 in allen Apotheken. Tausende von
Anerkennungsschreiben.

Eisen 0,035 g, Kohlehyd. 0,1 g, Pflanzenextr. 0,1 g, ar. Gummi 0,05 g.
Dr. Stockmanns Eisenpillen „Ferramat“, R. ichenbach i.V.

Eine Drehmangel

ist billig zu verkaufen. **Reizen, Hohlwea 5.**



Sell Freitag, den 7. Mai, werden wieder frische Trans-
porte bester
**Dänischer und Seeländer
Arbeits- und Wagenpferde**
bei mir zum Verkauf

Otto Merker, Nossen.

5-6000 Mark

werben als sichere Hypothek zu 5%, auf ein
gut sitzendes Grundstück zur Verteilung an
Erben zu leihen gesucht. G. H. Offerten unter
„J. 5000“ postl. Hauptpostamt Dresden.

Rebhuhnfarbige Italiener Brut-
eier, aus erstklassiger Hühnerzucht, sowie echte
pommersche Gänse- und Entenbruteier,
à Stück 30 Pfg., verkauft und versendet
gegen Nachnahme

Hintergersdorf, Frau Hörig.
Telefon: Amt Charandt Nr. 4.

Frauen!

bei Störungen, Blutstörungen empfehle mein
unerreichtes Menstruationspulver „Gloria“.
Schachtel 3,20 Mk., 2 Schachteln 5,20 Mk.,
extra starke Tropfen 6,50 Mk., 2 Flaschen
10,50 Mk. **Richard Rudolph,**
Dresden-N. 10. Prospektstr. 11

Dänischmühle Herzogswalde
empfiehlt garantiert reinen
**Laplata-Mais-
und Gerstenschrot,**

sowie
Futtermehle und Roggenkleie,
Hochachtungsvoll **E. Lange.**

Drucksachen aller Art liefert
Arthur Schunke.

Ein Lokomotivschuppen

mit 2 Loren, Fachwerkbau mit Sandstein-
sockel, 13,5 m lang 9,5 m tief, 5,0 m bez.
6,5 m hoch, passend als Lager-
schuppen oder Feldscheune ist auf Abbruch zu ver-
kaufen. Standort: Bahnhof Wilsdruff.
**Albin Hayn, Baumeister,
Wilsdruff.**

Wegen vorgerückten Alters des Besitzers
ist ein Landgrundstück zu verkaufen,
11 Acker Feld, Wiese und Garten,
auszug- und herbergstrei, mit vollem
Inventar u. einem Nebeneinkommen
von 500-600 Mk. Bandenkennnisse
nicht nötig. Selbstkäufer wollen Offerten
einsenden unter M. V. 1074 an die Exp.
d. Bl. Blattes.

Wer verkauft hier oder umgegend
Wohn-, Geschäfts-, Gasthaus-
oder sonstiges Grundstück? Offerten unter
F. B. S. 4115 an Rudolf Woffe,
Dresden erbeten.

Junges Mädchen,
18 Jahre alt, sucht bessere Aufwar-
tung. Wo? sagt die Exp. d. Bl.

2 gebr. Bettstellen
sind zu verkaufen. Am alten Friedhof 203.

Ein Düngerhaufen
ist zu verkaufen in Blankenstein Nr. 29.

Ein groß. Trans-
port der besten
pommerschen
Müchtlähe
trifft heute Sonn-
abend ein u. steht
von nachm. 5 Uhr
an im Oberen
Gasth. z. Bahnhof
Kesselsdorf billigst zum Verkauf.
Kesselsdorf. **M. Fersch & Sohn.**
Telephon Nr. 71.

Wegen Ueberfüllung der Ställe verkaufe ich noch einige tragende und jüngere Kalben

darunter etwige edle Weisermark.

Hintergersdorf.

Oswald Hörig.
Telephon: Amt Charandt Nr. 4.

Jungvieh.

Ein frischer Transport
junger
Kühe,

nur erstklassige, schöne,
schwarz-weiße Tiere,
à Zentner 32 Mk., sowie hochtragender
und abgekalbter Kühe ist wieder ein-
getroffen und verkauft

J. Sant, Deutschenbora.

Ein starker Säuger

(unter zweien die Wahl), passend zur Zucht
ist zu verkaufen

Haltestelle Birkenhain.

Schlachtpferde

anfert zu höchsten Preisen die älteste
Rohschlächtereier von Oswald Mensch,
Potschappel. Telefon Nr. 735.
Bei Unglücksfällen bin mit Trans-
portwagen sofort zur Stelle

Zur gefl. Beachtung.

Da das Einlösen der Beiträge für
keine Inzerate durch Bolen mit un-
verhältnismäßigen Kosten verknüpft ist, er-
suchen wir das verehrliche Publikum, bei
Aufgabe keiner Inzerate sofort
Zahlung leisten zu wollen.
Die Expedition.

Regenschirme Sonnenschirme

für Damen, Herren und Kinder
: **erstklassige Fabrikate** :
äußerst preiswert bei

Emil Glathe, Wilsdruff

NB. Reparaturen schnellstens und
billigst.



Sitzbadewannen
von 7 50 an



Volksbadewannen
von 13 Mk an

stets vorrätig bei

Otto Sohr

Mütes Nachf. 3207
Klempnermeister
Wilsdruff.

Prima frisches, grünes
Muldenhüttener
Eisenvitriol
empfiehlt billigt 3205
Wilsdruff. Paul Kletzsch.

Drahtgeflecht
Stacheldraht
Krampen
alle Sorten
Draht u. Drahtnägel
billigt bei 3223
Paul Schmidt.

Wer
sich oder seine Kinder von 367
Husten
Heiserkeit, Katarrh, Verschleimung,
Rachenkatarrh, Krampf- und
Keuchhusten befreien will, laufe
die ärztlich erprobt und empfohlenen
Kaiser's
Brust-Caramellen
(heilsamstes Walz-Extrakt).
5500 notariell beglaubigte Zeug-
nisse hierüber.
Patet 25 Pfg. — Dose 50 Pfg.
Kaiser's Brust-Extrakt
Flasche 90 Pfg. Zu haben in der
Löwen-Apothek in Wilsdruff. Max
Lummer, Saxonia-Drogerie I. Mohorn.

„Oekonomia“
Durchfallpulver
für Kälber und Ferkel.
Sicheres, durchaus bewährtes Mittel gegen
Durchfall und Ruhr.
Viele Zeugnisse über sofortige Wirkung.
Zu beziehen in Dosen zu 1, 2 und 4 Pf.
durch die Löwen-Apothek in Wilsdruff.
Fabrik „Oekonomia“ in Dresden-N 6. 3201
Wer hier oder anderwärts **Grundstück**
od. **Geschäft**, gleich welsch. **Brandw.**, **Fabrik**,
Landgut, **Villa**, **Restauration**, **Zins-**
haus u. schnell, verschwiegen und ohne
Prozession
verkaufen oder kaufen
will, **Teilhaber** oder **Beteiligung** sucht,
verlange den kostenlosen Besuch unseres
Vertreters, welcher in den nächsten Tagen
hier anwesend ist. 3204
Deutschl. Grundst. u. Geschäfts-
register, Dresden-N., Burkhardtstr. 9.

Schöne Wohnung
zu vermieten. 3271 **Schulstr. 182.**

Einladung.

Mittwoch, den 12. Mai, nachm. 1/4 Uhr soll im hiesigen „Hotel zum
weißen Adler“ die

Jahresversammlung

des Wilsdruffer Zweigvereins der evang. Gustav Adolf-Stiftung abge-
halten werden. Die Mitglieder und Freunde des Vereins in Stadt und Land werden
hierzu nur hierdurch freundlich eingeladen.
Wilsdruff, den 7. Mai 1909

Der Vorstand des Zweigvereins.
Barrer Wolke, i. V. Vorsitzender.

Landtagswahl-Versammlungen

im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff vom Band der Landwirte aus.

Montag, den 10. Mai, abends 7 Uhr im Gasthose zu **Grumbach**.
Dienstag, den 11. Mai, abends 6 Uhr im Gasthose zu **Reistropf**.
Donnerstag, den 13. Mai, abends 7 Uhr im Gasthose zu **Neufkirchen**.
Freitag, den 14. Mai, abends 7 Uhr im Gasthose zu **Groitzsch**.

Tagesordnung: Herr Landtagsabgeordneter Oekonomierat Horst-Mulda wird
über die Tätigkeit des letzten Landtages sprechen. — Kurze Anfragen hierüber sind zulässig.
Alle vaterländisch gesinnten Mitglieder und Wähler unseres 17. ländlichen Wahl-
kreises sind hiermit freundlichst eingeladen.

Der Bezirksdelegierte. M. Jeremiaß.

Gasthof Klipphausen.

Sonntag, den 9. Mai

Frei-Konzert

mit starkbes. Ballmusik.

— Anfang 4 Uhr. —

Dazu empfehlen wir **ff. Bratwurst mit Sauerkraut** und andere
Speisen mehr, **kuchen in bekannter Güte**, und laden freundlichst ein
Otto Schöne u. Frau.

Zahn-Praxis, Wilsdruff.

Meiner werten Kundschaft zur gefl. Nach-
richt, dass ich von der militärischen Uebung be-
freit bin und meine Sprechstunden täglich in
unveränderter Weise abhalte.

Hochachtungsvoll **Friedrich Klettsch.**

Einem geehrten Radeln lernenden Publikum
empfehlen wir unsere

Lernbahn.

Besonders **älteren Leuten** sehr zu empfehlen, da Stützen
beim Geraen ausgeklüffelt.
Hennig & Co., Wilsdruff, Bellaer Str. 35.
Auch halten unser **großes Lager** in **Fahrrädern** aller Art
bestens empfohlen.

Lernbahn!



Besten frischen

Portland-Zement

empfiehlt billigt 3205

Theodor Goerne,
vorm. Th. Ritthausen.

Klavierstimmer Sachse aus Dresden

kommt am 13. Mai nach Wilsdruff. Gest. Offerten an Herrn Restaurateur
Bretschneider, „Stadt Dresden“, erbeten. 3270

Für die uns anlässlich unseres Einzuges in unser neues Heim
entgegengebrachten Aufmerksamkeiten sagen wir hierdurch Allen unsern
herzlichsten Dank.

Clemens Heyne und Frau,
Bäckermeister.

Gleichzeitig verbinden wir noch die Bitte, das unserem Herrn
Vorgänger entgegengebrachte Vertrauen auch auf uns übertragen zu
wollen. 3208



Todes-Anzeige.

Heute verschied sanft und ruhig nach kurzem Krankenlager unser lieber
Vater, Schwieger- und Großvater, Herr Privatrat

Eduard Ernst Wustlich

nach vollendetem 77. Lebensjahre. Dies zeigen tiefbetrübt und um stilles
Beileid bittend, an
Wilsdruff, den 6. Mai 1909. 3280

Die trauernden Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet Sonntag, den 9. d. M., nachmittags 1 Uhr
vom Trauerhause aus statt.

Kasino Spechtshausen.

Sonntag, den 9. Mai

Feier des

31. Stiftungs-Festes mit Ball.

Anfang 6 Uhr.

Hierzu ladet ein 3210 D. V.

Erbgerechtigshof Herzogswalde.

Sonntag, den 9. Mai

grosse

Abendunterhaltung

unter Mitwirkung junger Damen
vom Turnverein zu Grund.

Anfang 1/8 Uhr

Eintritt 40 Pfa. im Vorverkauf 35 Pfg.

Hierauf Ball.

Es laden freundlichst ein 3208
der Turnverein und Arthur Täubrich.

Schiebelsmühle Kleinschönberg.

Zu unserem Dienstag, den 11. Mai,
stattfindenden

Abend-Essen

verbunden mit **Ballmusik**
laden ganz ergebenst ein 3250

August Schütze u. Frau.

Karussell- Belustigung

im Oberen Gasthof zu Kesselsdorf,
wogu ergebenst einladet 3209 **Emil Michael.**

Unter dem Protektorat Sr. Majestät
König Friedrich August von Sachsen



**Ausstellung der
Lößnitzortschaften**
für Handwerk, Gewerbe, Kunst,
Gartenbau und Industrie in
Kötzschenbroda
22. MAI - 28. JUNI 1909



Geldschränke, Geldkassetten, Näh-, Wasch- und Wringmaschinen

in grösster Auswahl zu billigsten Preisen
empfiehlt **Martin Reichelt.**
Telefon: Amt Wilsdruff Nr. 66. 3254

Baumwachs

kalifällig und in Stangen,
Raffia-Bast, Kokos-Stricke,
Obstbaum-Carbolinum
empfiehlt
die Drogerie **Paul Klettsch.** 3220

Zucker-Honig

Pfund 29 Pfg.

empfiehlt

Chokoladen-Onkel.

Hierzu 1 Beilage
und „Welt im Bild“.